



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

Nr. 24

Freitag, 8. Juni

2018

---

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

|   |     |
|---|-----|
| Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Interessengemeinschaft EmsRadweg für die Tourismusregionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland, Emsland und Ostfriesland ..... | 300 |
| Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau / Stadt Emden .....  | 301 |
| Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden .....   | 301 |

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

|  |     |
|--|-----|
| Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 0141 „Butterburg“ der Gemeinde Dornum..... | 302 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für das Haushaltsjahr 2018.....          | 303 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2018.....              | 305 |

---

### A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

---

#### **Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Interessengemeinschaft EmsRadweg für die Tourismusregionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland, Emsland und Ostfriesland**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interessengemeinschaft EmsRadweg für die Tourismusregionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland, Emsland und Ostfriesland zwischen dem Kreis Paderborn, der Stadt Delbrück, dem Kreis Gütersloh, der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, der Stadt Rietberg, der Stadt Rheda-Wiedenbrück, der Stadt Gütersloh, der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, der Stadt Harsewinkel, dem Kreis Warendorf, dem Kreis Steinfurt, dem Landkreis Emsland, dem Landkreis Leer, der Stadt Emden und der Sennegemeinde Hövelhof sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 6 vom 05.02.2018 auf den Seiten 31 – 33 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Emden, 20.02.2018

**Stadt Emden**

Der Oberbürgermeister  
i. A.  
gez. Kinzel  
Fachbereichsleiter Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

---

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
für einen Gewässerausbau / Stadt Emden**

Die TenneT Offshore GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Gewässerverrohrung) in der Gemarkung Borssum, Flur 11, Flurstücke 22 und 29, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 30.05.2018

**Stadt Emden**

Der Oberbürgermeister

---

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden**

Die Volkswagen AG, Werk Emden, Niedersachsenstraße, Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Gewässerverfüllung) in der Gemarkung Larrelt, Flur 12, Flurstück 3/37, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 01.06.2018

**Stadt Emden**

Der Oberbürgermeister

---

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

### Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 0141 „Butterburg“ der Gemeinde Dornum

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 12.04.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0141 „Butterburg“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 0141 „Butterburg“ ist nachfolgend dargestellt (Flurstücke 174/4, 174/11 und 174/12 jeweils der Flur 1 der Gemarkung Schwittersum):



Schraffur = Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0141 „Butterburg“

Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird einschließlich seiner Begründung und Fachgutachten im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 20, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08<sup>30</sup> Uhr bis 12<sup>00</sup> Uhr; zusätzlich am Donnerstag 14<sup>00</sup> Uhr – 15<sup>30</sup> Uhr und/ oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04933/ 918912) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des

Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses und im Internet unter <https://www.gemeinde-dornum.de> in der Rubrik „Bekanntmachung“ wird hingewiesen.

Dornum, den 06.06.2018

### Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister  
Hook

---

## Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in der Sitzung am 19. April 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|  |                 |
|--|-----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 23.324.500 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 23.324.500 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 0 Euro          |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro          |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|   |                 |
|---|-----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 21.671.100 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 21.010.000 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 1.115.500 Euro  |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 2.022.000 Euro  |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 906.500 Euro    |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 692.100 Euro    |

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 906.500 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 973.100 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

|   |           |
|---|-----------|
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer <b>A</b> ) | 400 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer <b>B</b> )                             | 380 v. H. |

|                  |           |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|-----------|

## § 6

Die Wertgrenzen für Investitionen nach § 12 KomHKVO wird auf 2.300.000 € festgelegt.

Großefehn, 19.04.2018

### **Gemeinde Großefehn**

Meinen  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 28. Mai 2018, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 11.06.2018 bis zum 19.06.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großefehn, Zimmer 233, öffentlich aus.

Großefehn, 4. Juni 2018

### **Gemeinde Großefehn**

Meinen  
Bürgermeister

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ihlow in der Sitzung am 30. Mai 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

#### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|  |                 |
|--|-----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 20.615.300 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 21.082.500 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge          | 0 Euro          |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro          |

#### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|   |                 |
|---|-----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 19.456.700 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 19.068.600 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 173.000 Euro    |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 2.225.600 Euro  |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 2.052.600 Euro  |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 742.200 Euro    |

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

|   |                  |
|---|------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 21.682.300 Euro  |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 22.036.400 Euro. |

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.052.600 Euro festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.730.000 Euro festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

|  |           |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 370 v. H. |

|                  |           |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|-----------|

Ihlow, den 30.05.2018

### **Gemeinde Ihlow**

Börgmann  
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 31. Mai 2018, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 11.06.2018 bis zum 19.06.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Zimmer 119, öffentlich aus.

Aurich, 31. Mai 2018

### **Gemeinde Ihlow**

Börgmann  
Bürgermeister

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.